

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bulthaup Schweiz AG

1. Auftragsbedingungen

- 1.1. Verträge werden in der Regel schriftlich abgeschlossen. Dem Besteller wird eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt.
- 1.2. Der Architekt / GU / TU des Bestellers gilt ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung als bevollmächtigt für die Auftragserteilung, die Erteilung irgendwelcher Ausführungsweisungen oder Beststellungsänderungen, für die Entgegennahme von Mitteilungen seitens der Bulthaup Schweiz AG an den Besteller wie auch für die Abnahme des Werkes.
- 1.3. Vom Besteller oder seinem Architekten visierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Bringt der Besteller nachträgliche Änderungswünsche an, trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten.
- 1.4. Abgegebene Muster sollen ein Bild der Ausführung vermitteln; sie sind nur als Typenmuster zu betrachten. Die Struktur kann vom Typenmuster abweichen.

2. Liefertermin

- 2.1. Termin nach Vereinbarung, im Normalfall jedoch 12 Wochen nach Retournierung der unterzeichneten Auftragsbestätigung (variiert je nach Frontausführung und Spezialitäten).
- 2.2. Schadenersatz für verspätete Lieferung ist ausgeschlossen.
- 2.3. Bauverzögerungen am Bauobjekt des Bestellers, die eine Verschiebung des Liefertermins durch die Bulthaup Schweiz AG zur Folge haben, sind frühzeitig schriftlich zu melden. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerungen behält sich die Bulthaup Schweiz AG vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Allfällige Mehrkosten, bedingt durch die Teuerung, veränderte Einkaufsbedingungen oder ähnliche Umstände gehen zu Lasten des Bestellers. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben, und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so bemüht sich die Bulthaup Schweiz AG für die auswärtige Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers.
- 2.4. Bei Lagerhaltung der Produkte durch bauseitige Verzögerung werden die bis dahin aufgelaufenen Kosten zur Zahlung fällig.

3. Lieferung / Gefahrenübergang

- 3.1. Die Bulthaup Schweiz AG liefert auf die Baustelle, inklusive Abladen und Verteilen. Die Gefahr geht, sobald die Bauteile auf dem Bauobjekt platziert sind, und bevor diese montiert sind, auf den Besteller über. Der Besteller hat somit für richtige Lagerung bis zur Montage besorgt zu sein, insbesondere trägt der Besteller das Risiko von Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl und anderen Schäden. Massnahmen zum Schutze der Produkte gegen Verschmutzung und Beschädigung sind bauseits vorzukehren. Der Bauherr hat alle nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte zu treffen.
- 3.2. Bei Kleinteilen bis Warenwert von CHF 50.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 25.00 und bei Versand von Kleinteilen per Post werden Verpackungs- und Versandkosten von CHF 13.81 bis 300 CHF Warenwert an den Kunden verrechnet.

4. Montagebedingungen

- 4.1. Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Besteller zusätzliche Transportkosten zu tragen.
- 4.2. Als Lagerplatz ist ein geeigneter Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen. Die Bulthaup Schweiz AG kann die Lieferung verweigern, solange kein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht. Diesfalls trägt der Besteller die verursachten Kosten und es gelten die gleichen Konsequenzen wie bei Bauverzögerung (Ziff. 2.3). Erweist sich die Auslese des Lagerplatzes nachträglich als ungeeignet, hat der Besteller für alle Konsequenzen aufzukommen.
- 4.3. Der Bauherr stellt der Bulthaup Schweiz AG bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oder über 15 m Höhe, geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material sowie zweckmässige sanitäre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (SIA 118, Art. 135 Abs. 4). Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Treppenhäuser müssen gut begehbar sein.
- 4.4. Bauseitige Arbeiten sind genau nach Angaben und Zeichnungen auszuführen und zwar so rechtzeitig, dass die Montage ohne Verzug erfolgen kann. Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits alle Bedingungen für eine einwandfreie Montage erfüllt sein:
 - Trockene Wände
 - Fenster angeschlagen
 - Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
 - Anschlüsse für elektrische Apparate und sanitäre Installationen
 - Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbescrieb

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen zufolge der Nichtbeachtung dieser Bedingungen trägt der Besteller. Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu halten.

5. Bedingungen über schallhemmende Montage

- 5.1. Schallhemmende Montage nach SIA 181 ist jeweils pro Objekt zu vereinbaren. Die Mehrkosten dafür sind in den Offerten als separate Positionen aufzuführen. Die Ausführung erfolgt nach den vom Verband der Schweiz. Küchenbranche ausgearbeiteten Richtlinien.

6. Abnahme des Werkes

- 6.1. Nach Beendigung der Montagearbeiten ist die Arbeit vom Besteller sofort auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.
- 6.2. Der Abnahmerapport inkl. allen Mängeln und Nachtragsarbeiten ist vom Besteller oder seinem Architekten / GU / TU bzw. einem bevollmächtigten Stellvertreter sofort zu unterzeichnen.
- 6.3. Steht der Besteller oder sein Stellvertreter auf den von der Bulthaup Schweiz AG zur Abnahme bekannt gegebenen Termin hin nicht zur Verfügung, und erfolgt bis dahin auch keine Reklamation, so gilt das Werk als abgenommen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Zahlungsfälligkeiten (sofern nichts anderes vereinbart):

- 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 60 % der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft
- 10 % der Auftragssumme bei Abnahme des Werkes

- 7.2. Zahlungskonditionen (sofern nichts anderes vereinbart):

- 30 Tage rein Netto ohne Abzüge

- 7.3. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins fällig. Den können Sie der Rechnung entnehmen.

- 7.4. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

8. Garantie

- 8.1. Die Garantiefrist von 5 Jahren beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung. Für Apparate gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Apparatehersteller. Die Bulthaup Schweiz AG zediert die Garantie der Apparatehersteller auf den Besteller und trägt ihrerseits für Apparate keine Garantie. Falls die Abgabe einer Versicherungsgarantie vereinbart wurde, gilt diese für eine Dauer von 2 Jahren.

Die Garantie kann nur dann übernommen werden, wenn die bulthaup Pflegeanleitung uneingeschränkt beachtet wird. Die Garantie erlischt bei unsachgemässer Behandlung und mangelnder Pflege und wenn der Käufer versucht, einen Mangel ohne Rücksprache mit bulthaup selbst oder durch Dritte durchzuführen.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige klimatische Umwelteinflüsse bzw. aufgrund der physikalischen Eigenschaft des Naturproduktes Holz entstehen.

Bulthaup erkennt keine Beanstandungen an, die in der Eigenart der Materialien oder mangelnder Pflege begründet sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Anwendbares Recht

Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung.

9.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Küsnacht. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz. Die Bulthaup Schweiz AG kann nach ihrer Wahl jedoch auch am Ort des Bauwerkes oder am Sitz oder Wohnsitz des Bestellers diesen belangen.

9.3. Abweichende Bedingungen

Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Bulthaup Schweiz AG. Widersprechen sich diese Lieferbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen (AGB) des Bestellers, so gehen diese Lieferbedingungen den AGB des Bestellers vor.